Satzung

KULTURBÄCKEREI e.V.

Verein für Soziokultur

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KULTURBÄCKEREI e.V. – Verein für Soziokultur (im Folgenden Verein genannt).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck der Kulturbäckerei

1. Der Verein KULTURBÄCKEREI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins KULTURBÄCKEREI ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung.

3. Ziel des Vereins ist es**,** ein Soziokulturelles Zentrum aufzubauen, weiterzuentwickeln und zu betreiben. Angestrebt wird ein Kunst- und Kulturhaus und ein nachhaltiger Ort der Begegnung und Kommunikation für Kunst- und Kulturschaffende und für die Bewohner:innen von Mainz und Umgebung, bestehend aus den Pfeilern Kunst, Kultur, Soziales und Bildung.

Der Verein verfolgt mit der Einrichtung eines Soziokulturellen Zentrums darüber hinaus die Förderung und Etablierung inhaltlicher Schwerpunkte:

- Organisation und Durchführung eines Veranstaltungsprogramms
- Soziokultur als beteiligungsorientierte Kulturpraxis, die neben dem Kunstschaffen Elemente u.a. der Jugend-, Sozial-, Umwelt- und Bildungsarbeit einschließt.
- Aktivierung aller Bevölkerungsgruppen und sozialer Milieus, um kreative Potenziale der Lebensweltgestaltung freizusetzen und "Kultur für alle" sowie "Kultur mit allen" zu realisieren und somit die Demokratisierung von Kunst und Kultur zu fördern.
- Förderung der zeitgenössischen und experimentellen Formen der Gegenwartskunst aller Genres.
- Förderung und Vernetzung aller künstlerischen Sparten. Das kann sowohl das professionelle als auch das Laienschaffen beinhalten.

• Forum politischer, kultureller und geschichtsbewusster Bildung und demokratischer Aktivierung.

Grundsätze der Arbeit des Vereins KULTURBÄCKEREI können in einem Leitbild und einer verbindlichen Vereinsordnung verschriftlicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung sowie die von den zuständigen Organen beschlossenen Ordnungen des Vereins (z.B. Leitbild, Verhaltenskodex) in der jeweils gütigen Fassung an. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
   Das Beitrittsgesuch muss in einem Zeitraum von max. 6 Monaten durch den Vorstand entschieden und der Entschluss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

2. Natürliche volljährige Personen können dem Verein angehören als:
   1. Einzelmitglieder
   2. Fördermitglieder
   3. Ehrenmitglieder

3. Als Mitglieder können dem Verein auch angehören:
   Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere eingetragene und nicht eingetragene Vereine.

4. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich in besonderem Maß zur Aufgabe gemacht haben, die Arbeit des Vereins vor allem auch materiell zu gewährleisten und zu fördern. Sie haben Antrags- und Rederecht aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um die kulturellen Einrichtungen und Bestrebungen in Mainz oder um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig angetragen. Ehrenmitglieder können von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

6. Stimmanteile in der Mitgliederversammlung:
   Natürliche wie juristische Personen haben je 1 Stimme in der Mitgliederversammlung.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
   a. mit Auflösung des Vereins
   b. durch freiwilligen Austritt
   c. durch Ausschluss aus dem Verein
   d. durch Tod

2. Austritt
   Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder auf einer Mitgliederversammlung. Er ist halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

3. Ausschluss
   Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dagegen kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen endgültig.
   Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
   - grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder die Ordnungen des Vereins begeht
   - gegen ein schriftlich verfasstes Leitbild und einen Verhaltenskodex des Vereins verstößt
   - in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins insgesamt erheblich schadet
   - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7. Organe der KULTURBÄCKEREI

Organe des Vereins sind
1. der Vorstand (siehe § 8)
2. die Mitgliederversammlung (siehe § 13)
3. der Beirat (siehe § 20)

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 9. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Mitgliederversammlung nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Einstellung von Mitarbeiter:innen
7. Führung der Geschäfte des Vereins oder ggf. Einsetzung eines/einer Geschäftsführer:in
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

§ 10. Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§ 13) gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins.

2. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Scheidet nur 1 Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ins freigewordene Amt einsetzen. Dieses Ersatzmitglied hat Stimmrecht im Vorstand.

3. Scheidet mehr als 1 Vorstandsmitglied aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten; die Tagesordnung wird mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Mindestens alle 2 Monate soll eine Vorstandssitzung stattfinden.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen werden Beschlussprotokolle gefertigt. Diese sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer:innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail oder in Textform) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 12. Haftungsfreistellung und -begrenzung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB). Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Im übrigens sind diese von der Haftung freigestellt. Derjenige, der Schadenersatz verlangt, muss Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beweisen.

2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13. Kassenprüfer:in

Die Mitgliederversammlung, welche den Vorstand wählt (§ 10), wählt auch 2 Kassenprüfer:innen. Die Kassenprüfer:innen müssen Mitglied des Vereins sein, die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

§ 14. Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben natürliche wie juristische Personen je 1 Stimme.
2. Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

    1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
    2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
    3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des/der Kassenprüfer:in
    4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
    5. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder
    6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
    7. Beschlussfassung über die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Vereins
    8. Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
    9. Beschlussfassung über ein etwaiges Leitbild und Vereinsordnungen

§ 15. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn Mitglieder ihre E-Mail-Adresse dem Vorstand mitgeteilt haben und die Einladung per E-Mail erfolgt ist.

§ 16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragrafen 13, 16 und 17 entsprechend.

§ 17. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer Vertreter:in des Vorstands geleitet. Ist der Vorstand nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

2. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn dazu unter Einhaltung der in dieser Satzung bestimmten Form und Frist eingeladen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Protokollführer:in und Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist.

§ 18. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
   - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
   - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
   - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 19. Vergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Vereins- und Vorstandsmitglieder oder an Dritte vergeben.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

8. Weitere Einzelheiten regelt ggf. eine Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 20. Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung des Vereinslebens Ordnungen (z.B. ein Leitbild, einen Verhaltenskodex) geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Vereinsordnungen sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22. Niederschriften

Alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen. Minderheitsvoten werden auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen.

§ 23. Schlussbestimmung und Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins KULTURBÄCKEREI kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach § 16 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kulturbäckerei an den „Landesverband Soziokultur und Kulturelle Bildung RLP e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.03.2017 in Mainz beschlossen und vom Vorstand am 30.05.2017 und 03.09.2017 ergänzt. Am 28.05.2019, am 17.11.2021 und am 25.03.2026 wurden auf der Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen verabschiedet.

§ 24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.